

Satzung

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „Ertläcker-Dorfäcker II“ im Stadtteil Laub

Die Stadt Prichsenstadt erlässt aufgrund der Art. 7 und 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung folgende

S A T Z U N G

§ 1

Für die bauliche Ordnung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „Ertläcker-Dorfäcker II“ im Stadtteil Laub ist die Planfassung vom 08.02.2000 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan in der unter § 1 genannten Planfassung mit Begründung vom 19.05.2016 ist Bestandteil dieser Satzung und wird wie folgt geändert:

Die Festsetzung Nr. 4.1 (Dachformen) wird ersatzlos gestrichen.

Die Festsetzung Nr. 4.3 (Dacheindeckung) wird durch folgenden Text ersetzt:

„Die Gebäude sind hart einzudecken. Zugelassen sind alle Arten von Materialien in roter, rotbrauner, grauer oder schwarzer Farbe.“

Die Festsetzungen Nrn. 7.1 und 7.2 (Sichtschutzhecken) werden durch folgenden Text Nr. 7.0 ersetzt:

„Festsetzung Nr. 7.0:

Werden Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vorgesehen, dürfen diese, gemessen ab Gehwegoberkante max. 1,00 m hoch sein. Entlang öffentlicher Flächen sind Maschendrahtzäune nur zulässig, wenn diese auf der gesamten Länge und der gesamten Höhe vollflächig dicht hinterpflanzt sind.“

Die übrigen Bebauungsplan-Festsetzungen gelten weiterhin unverändert und bleiben bestehen.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung des Bebauungsplanes in Kraft.

Prichsenstadt, den 01.07.2016

Schlehr
1.Bürgermeister“